

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

### Lösungshinweise zum 6. Besprechungsfall

#### Frage 1: Anspruch des E gegen K auf Herausgabe der Maschine aus § 985 BGB<sup>1</sup>

1. E könnte gegen K einen Anspruch aus **§ 985 BGB** haben. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass E Eigentum von V nach §§ **929 S. 1, 931 BGB** erworben hat.
  - a) E hat sich mit V über den Eigentumsübergang geeinigt.
  - b) Die Übergabe könnte durch Abtretung eines Herausgabeanspruches ersetzt worden sein, den V zum Beispiel aus §§ 323 I, V 1, 346 I BGB haben kann. Dass dieser Herausgabeanspruch nur künftig besteht, sofern K den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt und V vom Kaufvertrag zurücktritt, genügt nach h. M.<sup>2</sup>
  - c) V war im Zeitpunkt der Übereignung an E auch noch Eigentümer, da er sich das Eigentum bei der Übereignung an K vorbehalten hatte (§§ 929 S. 1, 158 I BGB).
2. Jedoch könnte die Verfügung des V nach **§ 161 I 1 BGB** unwirksam sein, wenn er über die Maschine bereits unter einer aufschiebenden Bedingung zugunsten des K verfügt hatte und die Übereignung an E den Eigentumserwerb des K vereiteln würde. Weil V die Maschine an K „unter Eigentumsvorbehalt“ verkauft und sie ihm übergeben hat, sind die Willenserklärungen von V und K nach der Auslegungsregel des § 449 I BGB dahingehend auszulegen, dass im Zweifel eine Übereignung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung erklärt wird. V hatte damit über die Maschine unter einer aufschiebenden Bedingung verfügt, bevor er die Maschine an E übereignete. Die zweite Verfügung an E würde die von der Bedingung abhängige Wirkung der ersten Verfügung (Eigentumserwerb des K) vereiteln.
3. Gutgläubiger „anwartschaftsrechtsfreier“ Erwerb der Maschine durch E gemäß **§ 161 III BGB**?
  - a) Da E von der Veräußerung an K nichts ahnte, könnten zu seinen Gunsten gemäß § 161 III BGB die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten gelten. Dann hätte E die Maschine frei von der Unwirksamkeitsfolge des § 161 I 1 BGB erworben. Problematisch ist, wie die „entsprechende Anwendung“ der Vorschriften über den Schutz gutgläubiger Erwerber aufzufassen ist. Auf einen gutgläubigen Erwerb des Eigentums durch E gemäß § 934, 1. Alt. BGB kommt es

---

<sup>1</sup> **Vorabhinweis:** Als Grundfall zum Anwartschaftsrecht siehe z. B. BGHZ 20, 88 (dazu *Geibel JA* 2006, 420).

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Palandt-*Bassenge*, § 931 BGB Rn 3. Es genügen auch Herausgabeansprüche, die noch nicht fällig sind.

nicht an, da E vom Berechtigten erworben hat. Hilfreich ist, die Metapher des Anwartschaftsrechts hinzuzuziehen: Der Vorhaltskäufer K hat mit der dinglichen Einigung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung und der Übergabe der Maschine ein **Anwartschaftsrecht** erworben, das V ihm nicht mehr einseitig nehmen konnte. Der Bedingungseintritt war noch möglich und blieb es auch. Die Übertragung des Eigentums sollte allein von K's Kaufpreiszahlung abhängen. E könnte nun gemäß § 161 III BGB trotz Unwirksamkeit der Verfügung des V das Eigentum an der Maschine ohne das Anwartschaftsrecht des K, also gewissermaßen „anwartschaftsrechtsfrei“ wegerworben hat, weil E im Zeitpunkt der Einigung mit V gutgläubig war.

- b) Das Anwartschaftsrecht des K könnte nach **§ 936 I 1 BGB** dadurch erloschen sein, dass V die Maschine an den gutgläubigen (§ 936 II BGB) E übereignet hat. § 936 BGB gilt für dingliche Rechte. Ob das Anwartschaftsrecht ein dingliches Recht darstellt, ist streitig. Allerdings wird die Vorschrift des § 936 BGB auf das Anwartschaftsrecht zumindest entsprechend angewandt. **§ 936 I 3 BGB i. V. m. § 931 BGB** ist nicht einschlägig, weil V im mittelbaren Besitz der Maschine blieb, solange die letzte Kaufpreisrate noch nicht bezahlt war.
  - c) Jedoch stand hier das Anwartschaftsrecht dem K als demjenigen Besitzer zu, gegen den sich der nach § 931 BGB abgetretene Herausgabeanspruch richtete. Das Anwartschaftsrecht ist daher **gemäß § 936 III BGB nicht erloschen**. Nach der *ratio* des § 936 III BGB ist der Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Sache zumindest dann, wenn er wie hier unmittelbarer Besitzer der Sache ist, schutzwürdiger als ein gutgläubiger Erwerber.<sup>3</sup> Gründe für einen Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB (der auch für § 936 BGB gilt!), sind hier nicht ersichtlich.
  - d) E hat zwar zunächst das Eigentum an der Maschine gutgläubig ohne die Unwirksamkeitsfolge des § 161 I 1 BGB erworben. Dies führte aber nicht dazu, dass er die Maschine gutgläubig „anwartschaftsrechtsfrei“ erwerben konnte, sondern gewissermaßen nur „belastet“ mit einem Anwartschaftsrecht.
4. Mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate (Herbeiführung des Bedingungseintritts) ist das Anwartschaftsrecht des K **zum Eigentum „erstarkt“**. E hat daher das zunächst erworbene Eigentum an der Maschine an K verloren. Ihm steht ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB nicht zu. Da K das Eigentum an der Maschine mit Rechtsgrund, nämlich aufgrund des Kaufvertrages mit V, erlangt hat, kommen auch Bereicherungsansprüche nicht in Betracht.

---

<sup>3</sup>

Weitergehend Palandt-*Bassenge*, § 936 BGB, Rn 3, der mit Hinweis auf KG OLGZ 41, 184 auch den mittelbaren Besitzer in den Schutz einbezieht.

## Frage 2:

### **E könnte gutgläubig Eigentum an dem Bagger gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1, II BGB erworben haben**

1. E hat sich mit V über den Eigentumsübergang dinglich geeinigt.
2. V hat dem E den Bagger übergeben. V und E waren sich auch im Zeitpunkt der Übergabe einig.
3. Die Berechtigung des V resultiert nicht aus der Eigentümerstellung des V, sondern könnte sich aus einer Ermächtigung des Z gemäß **§ 185 I BGB** ergeben. Dazu wäre aber erforderlich, dass Z als Einwilligender selbst Berechtigter ist. Hieran fehlt es.
- 4.a) E könnte gemäß § 932 I 1, II BGB gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben haben. Allerdings war dem E durchaus bekannt, dass der Bagger nicht dem V gehört. Auch ein guter Glaube an V's Verfügungsbefugnis gemäß § 366 I HGB scheidet aus.
  - b) In Betracht kommt nur ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, der mit Ermächtigung des vermeintlich Berechtigten verfügt, gemäß einer kombinierten Anwendung von § 932 I 1, II BGB mit § 185 I BGB.
    - aa) E erwarb den Bagger rechtsgeschäftlich im Wege eines Verkehrsgeschäfts, so dass § 932 BGB anwendbar ist.
    - bb) Bezugspunkt für die Frage des guten Glaubens nach § 932 II BGB ist hier nicht das Eigentum des Veräußerers, sondern das Eigentum eines Dritten (Z), welcher der Veräußerung durch V zustimmt.
    - cc) Auch dieser gute Glaube ist nur schützenswert, wenn eine ausreichende objektive Rechtsscheingrundlage gegeben ist, auf die sich der Erwerber verlassen durfte. Ähnlich wie bei § 932 I 1 BGB genügt hierfür, dass der zustimmende Dritte (Z) in unmittelbarem oder (§ 1006 III BGB!) mittelbarem Besitz der Sache war oder in einer tatsächlichen Beziehung zur Sache stand, die das Vertrauen des Erwerbers rechtfertigt, und bereit war und die Macht hatte, sich von dieser Besitz- oder anderweitigen Position zu trennen.<sup>4</sup> Dies war hier gegeben, weil Z den Bagger an V gemietet hatte und damit tatsächlich mittelbarer Besitzer des Baggers war. Es würde dagegen nicht genügen, wenn sich E nur irrtümlich vorgestellt hätte, Z sei als Vermieter mittelbarer Besitzer des Baggers gewesen.
    - dd) Gründe für einen Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB sind nicht ersichtlich.
- c) Ergebnis: E hat gutgläubig Eigentum an dem Bagger erworben.

---

<sup>4</sup>

Vgl. BGHZ 10, 81 (85 ff.); BGHZ 56, 123; BGHZ 161, 90 (111) = NJW 2005, 359 (364).